

Bürgerverein Ofenerdiek e.V. (bvo) - gegründet 1920 -

Vereinsatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen **Bürgerverein Ofenerdiek e.V. (bvo) – gegr. 1920** und hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb), Stadtteil Ofenerdiek/ Alexandersfeld.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Erhaltung des Heimatgedankens, des traditionellen Brauchtums, sowie die Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität im Stadtteil Ofenerdiek/ Alexandersfeld.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist in seiner Gesamtheit politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§7).

Die Neuaufnahmen werden in der nächsten Versammlung/ Zusammenkunft bekannt gegeben. Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Satzung an und unterwirft sich den Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Austritt wird jeweils am Ende eines Kalenderjahres wirksam.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung muss, um zum Ende des Jahres Wirksamkeit zu erlangen, dem Vorstand bis spätestens 30. September des Jahres zugegangen sein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinsschädigendes Verhalten
- b) Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 4 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandene Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6

Jedes Mitglied hat einen von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten (für Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder gleichgestellte Partnerschaften bis 2 Personen gilt ein Beitrag (§ 5)).

Der Beitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres im Voraus zu bezahlen.

Der Beitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.

Außer dem Beitrag ist eine von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 7

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender/ Vorsitzende
- 2. Vorsitzender/ Vorsitzende
- Kassenwart/ Kassenwartin
- 1. Schriftführer/ Schriftführerin
- 2. Schriftführer/ Schriftführerin

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/ die 1. Vorsitzende oder der/ die 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 8

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein erweiterter Vorstand gebildet.

Der Vorstand entscheidet über die Anzahl und die Personen des erweiterten Vorstandes.

Als Vertretung des erweiterten Vorstandes nimmt mindestens ein Mitglied an den Vorstandssitzungen teil, bei denen der erweiterte Vorstand insgesamt eine Stimme hat.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Der/ die 1. Vorsitzende, oder bei Verhinderung ein sonstiges Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen.

Er/ sie hat für die Umsetzung der Vorstands- und Mitgliederbeschlüsse zu sorgen.

§ 10

Das Amt der Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstandes ist ein Ehrenamt.

Die Hauptversammlung beschließt den Ersatz für allgemeine Auslagen (Aufwandsentschädigung).

§ 11

Die Mitgliederversammlung im Januar eines jeden Jahres ist als ordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand in dem monatlich erscheinenden Mitteilungsblatt Oldenburger Monatszeitung -OMZ- der Arbeitsgemeinschaft Stadtoldenburger Bürgervereine (AStoB) mit Bekanntmachung der Tagesordnung.

Bei vorgesehener Satzungsänderung ist der Wortlaut einer zur Beschlussfassung vorgesehenen Satzungsänderung im Rahmen der Tagesordnung wiederzugeben. Insoweit kann in der Einberufung der Hauptversammlung im Mitteilungsblatt der Hinweis erteilt werden, dass der Wortlaut einer zur Beschlussfassung anstehenden Satzungsänderung beim Vorstand oder auf der Homepage des Vereins eingesehen oder auf Verlangen eines Mitgliedes diesem schriftlich per Post zugestellt werden kann.

Die Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für eine Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes
2. Bericht über die Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl des erweiterten Vorstandes
5. Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich
6. Beschlussfassung von Satzungsänderungen
7. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

§ 12

Über jede Mitglieder- und Hauptversammlung, sowie über jede Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, auch in elektronischer Form.

Von jeder Versammlung und Vorstandssitzung hat der Schriftführer eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 13

Die Kassenführung hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins übersichtlich geordnet aufzuführen.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen und Quittungen zu belegen.

Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren, Abrechnungen müssen dem/ der Kassenwart/ -in vorgelegt werden.

Der/die Kassenwart/ -in hat unverzüglich nach Ende eines Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen, eine genaue Aufstellung der Kassenlage anzufertigen und der Hauptversammlung vorzulegen.

Über eine besondere Kassenlage hat er/ sie den Vorstand umgehend zu berichten.

§ 14

Die Kassenführung des Vereins ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch die zwei Kassenprüfer zu prüfen.

Die zwei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen, einen Prüfungsbericht anzufertigen und der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 15

Zur Betreuung der Mitglieder werden Vertrauenspersonen ernannt.

Sie haben die Aufgabe, die Vereinsbeiträge zu kassieren und Mitteilungen des Vereins zu verteilen.

Der Vorstand kann weitere Aufgaben veranlassen.

Die Vertrauenspersonen sind die Kontaktpersonen zwischen den Mitgliedern ihres Bereiches und dem Vorstand.

Sie erhalten eine von der Hauptversammlung beschlossene Aufwandsentschädigung.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Oldenburg (Oldb) mit der Auflage, es für gemeinnützige Angelegenheiten im Stadtteil Ofenerdiek/ Alexandersfeld zu verwenden.

§ 18

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung und Vorgaben der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verwaltet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beim Austritt werden Name, Adresse sowie ggf. Geburtsdatum und Emailadresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Die Satzung tritt am 16. Januar 2019 in Kraft

Ofenerdiek, den

Satzungsentwurf